Gutachten
zur Vereinbarkeit von § 3 Abs. 1a des Berliner Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) mit Bundesrecht

Gliederung

A. Auftrag 2
B. Gutachten 2
I. Gesetzgebungskompetenz 2
1. Prüfungsmaßstab 3
2. Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1a AG KJHG 5
a) Auslegung nach Wortlaut und Systematik 5
b) Auslegung nach Gesetzeshistorie sowie Sinn und Zweck 6
3. Zwischenergebnis 9
II. Bestimmtheitsgrundsatz 9
III. Vereinbarkeit mit Grundrechten 10
C. Ergebnis 12

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

A. Auftrag

Die Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin hat die Präsidentin des Abgeordnetenhauses gebeten, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgender Fragestellung zu beauftragen:

> *„In wie weit steht die am 02.07.2026 beschlossene Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 19/3235 – i.V.m. der in der Beschlussempfehlung auf Drs. 19/3345 vorgesehenen Einfügung eines neuen § 3 Abs. 1a des Berliner Jugendhilfe-, Familien- und Jugend-fördergesetzes – AG KJHG – im Widerspruch zum Bundesrecht?“*

Der mittlerweile in Kraft getretene § 3 Abs. 1a AG KJHG[1] lautet:

> *„Leistungen sollen unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.“*

Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die Vorschrift des § 3 Abs. 1a AG KJHG einen unzulässigen Vorrang von Gruppenangeboten gegenüber Einzelhilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe normiert und ob hierin ein Verstoß von der im Bundesrecht vorgesehenen Hilfegewährung gemäß dem individuellen Bedarf zu sehen ist.

B. Gutachten

I. Gesetzgebungskompetenz

§ 3 Abs. 1a AG KJHG müsste von der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG[2] in Verbindung mit Art. 70 und Art. 72 Abs. 1 GG gedeckt sein bzw. dürfte nach Art. 31 GG verbindlichem Bundesrecht nicht widersprechen.[3]

[1] Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVBl. S. 706).

[2] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), BGBl. III/FNA 100-1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 109, 115, 143h) vom 22.3.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

[3] Vgl. zum Verhältnis der grundgesetzlichen Kompetenznormen zu Art. 31 GG allgemein etwa *Korioth*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 31 Rn. 1; konkret in Bezug auf den Erlass landesrechtlicher Regelungen in Konkurrenz zum SGB VIII etwa OVG Hamburg, Beschluss vom 28.01.2020

1. Prüfungsmaßstab

Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Gemäß Absatz 2 bemisst sich die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern nach den Vorschriften des Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Der Bund hat für die hier relevanten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der öffentlichen Fürsorge die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.[4] Dabei hat der Bund gemäß Art. 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.[5]

Besteht eine Zuständigkeit des Bundes, so können die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG nur eigene Regelungen treffen, soweit der Bund nicht von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat.[6] Das bedeutet auch: Sie können nach eigener Entscheidung alle Regelungen treffen, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat der Bundesgesetzgeber vor allem das SGB VIII[7] erlassen. Darin wird jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingeräumt. Zur Verwirklichung des Rechts soll die Jugendhilfe insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. Ferner soll sie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche

– 4 Bs 193/19 –, BeckRS 2020, 632 Rn. 12 ff. Im Rahmen dieses Gutachtens wird unterstellt, dass die aktuellen Regelungen des SGB VIII mit höherrangigem Recht vereinbar sind.

4 BVerfG, Beschluss vom 10.03.1998 – 1 BvR 178–97 –, NJW 1998, 2128 (2129).

5 Vgl. dazu etwa BVerfG, Urteil vom 21.07.2015 – 1 BvF 2/13 –, NJW 2015, 2399.

6 *Winkler*, in: BeckOK Sozialrecht, 81. Edition Stand: 01.06.2026, SGB VIII § 15 Rn. 1.

7 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), FNA 860-8, zuletzt geändert durch Art. 8 und 9 GEAS-AnpassungsG vom 23.4.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111).

Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.[8] Das SGB VIII regelt Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe. Dazu gehören z. B. die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Familienförderung, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts etc., vgl. im Einzelnen § 2 SGB VIII. Das SGB VIII wird als rechtlicher Rahmen betrachtet, der sowohl das Aufgabenfeld und die Zuständigkeiten absteckt als auch als gedankliche „Mitte“ den impliziten Kern der fachlichen Identität der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht.[9] In allen Ländern bestehen Ausführungsgesetze[10], so auch in Berlin mit dem AG KJHG. Es dient gemäß § 1 AG KJHG der Ausführung des SGB VIII und regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin.

Ein ausdrücklicher „Landesrechtsvorbehalt“ ist nicht erforderlich, um im Bereich der hier einschlägigen konkurrierenden Gesetzgebung eine Gesetzgebungskompetenz des Landes zu begründen. Diese besteht bereits unmittelbar gemäß der Verfassung. Landesrechtsvorbehalte im SGB VIII sind deshalb grundsätzlich deklaratorischer Art. Den Ländern verbleibt ein eigenständiger Gestaltungsspielraum in Bereichen, in denen der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nicht ausschöpft.[11] Den Ländern wird Raum gelassen, um Leistungsziele, Adressaten, Angebote und weitere Aspekte unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten auszugestalten.[12]Aus dem Fehlen eines Landesrechtsvorbehalts kann nicht ohne Weiteres auf eine abschließende Regelung durch den Bund geschlossen werden.[13] Selbst ein Landesrechtsvorbehalt erlaubt aber keine Einschränkung der bundesrechtlichen Vorgaben.[14]

Die Schaffung einer hinter dem Bundesrecht zurückbleibenden materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage ist der regelnden Kompetenz des Landesgesetzgebers entzogen. Anspruchsbezogene landesrechtliche Regelungen müssen verbindliche Vorgaben gemäß SGB VIII respektieren.[15] Erforderlich ist eine Auslegung der landesrechtlichen Norm anhand der anerkannten Auslegungsmethoden.[16]

8 *Schneil*, in: Weber, Rechtswörterbuch, 35. Edition 2026, Kinder- und Jugendhilfe.
9 *Wapler*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2026, Einleitung Rn. 42 m. w. N.
10 *Meysen*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, Einleitung Rn. 35.
11 *Struck*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2026, SGB VIII § 15 Rn. 2.
12 *Buchholz-Schuster*, in: BeckOGK, Stand: 15.06.2026, SGB VIII § 15 Rn. 2.
13 *Struck*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2026, SGB VIII § 15 Rn. 3.
14 *Struck*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2026, SGB VIII § 15 Rn. 6
15 BVerwG, Urteil vom 30.06.2023 – 5 C 10.21 –, BeckRS 2023, 31233 Rn. 12 f.
16 Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.2023 – 5 C 10.21 –, BeckRS 2023, 31233 Rn. 16, 20 ff.

2. Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1a AG KJHG

a) Auslegung nach Wortlaut und Systematik

§ 3 Abs. 1a AG KJHG bezieht sich nach seinem Wortlaut auf sämtliche Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII.[17] In Bezug auf solche Leistungen enthält die Vorschrift einen Regelauftrag (*„sollen“*, *„grundsätzlich“*) an die zuständigen Stellen, Gruppenangebote zu entwickeln und in das Leistungsspektrum aufzunehmen. Es handelt sich also nicht um eine ausnahmslose Verpflichtung. Es bleibt Raum für abweichende Sonderfälle. Hinzu kommt die ausdrückliche Erweiterung (*„auch“*): Daraus ergibt sich keine Verdrängung individueller Leistungsformen. Vielmehr wird die Gruppenleistung als zusätzliche bzw. alternative Organisations- und Erbringungsform gesetzlich explizit eröffnet und gefördert.

§ 3 Abs. 1a AG KJHG enthält dabei auch ausdrückliche Schranken: Der Regelauftrag ist nicht losgelöst von den bundesrechtlichen Regelungen. Er besteht explizit nur *„unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger“*, nicht lediglich unter deren *Berücksichtigung*. Diese bundesrechtlichen Vorgaben genießen Vorrang gegenüber dem landesrechtlichen Regelauftrag. Das AG KHJG ist Ausführungsgesetz zum SGB VIII. Gemäß § 1 Satz 2 AG KJHG regelt es u. a. das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Insoweit konkretisiert § 3 Abs. 1a AG KJHG das SGB VIII, setzt aber dessen individuelle Leistungsrechte ausdrücklich nicht außer Kraft. Bei der Gestaltung eines Gruppenangebots ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Weise die konkrete Bedarfslage der betroffenen Leistungsberechtigten eine gemeinsame Leistungserbringung zulässt. Das spricht gegen ein Verständnis des Gesetzestexts, wonach Leistungsträger aus wirtschaftlichen und/oder organisatorischen Erwägungen bestimmte Leistungen grundsätzlich nur noch oder vorrangig als Gruppenangebot erbringen könnten.

§ 3 Abs. 1a AG KJHG trifft keine Bestimmungen in Bereichen, die der Bundesgesetzgeber abschließend geregelt hat. Unter grundlegender Beachtung der bundesrechtlich zwingenden Vorgaben konkretisiert bzw. füllt die Vorschrift Bereiche aus, die einer landesrechtlichen Regelung ausdrücklich oder im Umkehrschluss zugänglich sind. Ein allgemeines Entwicklungsgebot zugunsten von Gruppen- bzw. infrastrukturellen Angeboten unter strikter Beachtung des Bundesrechts bedeutet nach derzeitiger Rechtslage ein inhaltliches „Mehr“ (s. bereits oben). Ein solches Entwicklungsgebot regelt der Bundesgesetzgeber weder abweichend noch

[17] Namentlich sind das die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII), Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII), Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII), Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII), Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII) sowie die Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a SGB VIII).

verbietet er es. Innerhalb des bundesrechtlich verbindlichen Rahmens konkretisiert § 3 Abs. 1a AG KJHG die Leistungserbringung und Planung bzw. füllt ein entsprechendes Vakuum. Für den Bereich der Leistungserbringung sieht das SGB VIII im Übrigen sogar konkrete Landesrechtsvorbehalte bzw. Öffnungsklauseln vor, insbesondere § 15 SGB VIII für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz[18], § 26 Satz 1 SGB VIII für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege[19] sowie § 27 Abs. 2 SGB VIII (vgl. auch unten b) für die Hilfe zur Erziehung.[20] Eine landesrechtliche Konkretisierung bzw. das Füllen von vom Bundesgesetzgeber offen gelassener Bereiche ist typisch für die landesrechtlichen Ausführungsgesetze. Z. B. regelt § 25 AG KJHG ausführlich und detailliert die Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige. Im Übrigen ist die Entwicklung und Planung im Rahmen des verbindlichen bundesrechtlichen Rahmens ebenfalls Ländersache, vgl. §§ 69, 79 ff. SGB VIII, §§ 41 ff. AG KJHG.

b) Auslegung nach Gesetzeshistorie sowie Sinn und Zweck

Absatz 1a des § 3 AG KJHG wurde im Rahmen der Gesetzesinitiative zur Weiterentwicklung des Berliner Kinder- und Jugendhilferechts eingeführt. Laut Gesetzesbegründung benennt er

> *„Pooling-Leistungen als ein Angebot, das für mehrere Personen gemeinsam erbracht werden kann. Solche Angebote sollen entwickelt werden und entsprechend dem Bedarf der Berechtigten und den jeweils geltenden Vorgaben des SGB VIII angeboten werden. Diese landesrechtliche Regelung soll auch im Hinblick auf zukünftige bundesrechtliche Regelungen kompatibel sein.“*[21]

Ziel des Gesetzgebers ist die Stärkung gemeinsamer Leistungsformen im Rahmen der bestehenden Vorgaben des SGB VIII. Er schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, damit gemeinsame Bedarfe gemeinsam bearbeitet werden können, unter Beachtung der Grundprinzipien des SGB VIII einschließlich der individuellen Bedarfslage. Sie ist kein nachrangiges Kriterium, sondern Bestandteil der gesetzlichen Zielbestimmung. § 3 Abs. 1a AG KJHG soll keine Rechtsgrundlage schaffen, in der individuelle Leistungsangebote pauschal zugunsten von Gruppenmodellen zurücktreten müssten.

[18] § 15 SGB VIII lautet: *„Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.“*

[19] § 26 Satz 1 SGB VIII lautet: *„Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.“*

[20] § 27 Abs. 2 SGB VIII lautet: *„Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“*

[21] Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 19/3235, S. 28.

Die Schaffung vielfältiger Angebote ist den Jugendhilfeleistungen auch nicht fremd bzw. im Rahmen der Planung sogar intendiert. Das Leistungsspektrum der Jugendhilfe ist inhaltlich, strukturell und hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen heterogen. Das SGB VIII enthält unterschiedliche Leistungsarten mit teilweise deutlich unterschiedlichen Zielsetzungen, Voraussetzungen und Formen der Leistungserbringung. Das Leistungsspektrum umfasst sowohl individuell ausgerichtete Rechtsansprüche als auch stärker infrastrukturell, sozialräumlich oder gruppenbezogen angelegte Leistungsangebote.

- Z. B. sind verschiedene Leistungen schon ihrer Natur nach stärker gruppen- und infrastrukturbezogen, während die §§ 27 bis 41a SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) schwerpunktmäßig sog. Individualhilfen regeln, die besonders von individuellen, persönlichkeitsbezogenen und/oder familiensystembedingten Voraussetzungen abhängig sind (Beispiel: sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zur intensiven Betreuung und Begleitung einer Einzelfamilie).[22] Indes sind auch die §§ 27 ff. SGB VIII jedenfalls teilweise gruppenbezogen ausgestaltet bzw. ausgestaltbar (Bsp. § 29, Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit) und die Hilfe zur Erziehung kann aufgrund der Innovationsklausel in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII (*„insbesondere“*) ohnehin weiterentwickelt werden.[23] Es handelt sich um eine Öffnungsklausel. Sie ermöglicht neue Entwicklungen, Praxiskonzepte und Lösungsversuche sowie im konkreten Einzelfall unkonventionelle und im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Leistungen. Entscheidend ist der individuelle Bedarf und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe im Einzelfall. Notwendige, aber nicht vorhandene, atypische Hilfeformen sind deshalb „nach Maß“ zu schneidern.[24] Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Auch im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

- Auf die Individualhilfen nach §§ 27 ff., § 35a und § 41 SGB VIII besteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen jeweils ein Rechtsanspruch [25] Nach derzeitiger Rechtslage dürfte es unzulässig sein, den individuellen Rechtsanspruch zur Disposition zu stellen, etwa durch eine bloße Gewährleistungsverpflichtung zu ersetzen oder

[22] *Tammen*/*Trenczek*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, vor § 27 Rn. 1 f.

[23] *Winkler*, in: BeckOK Sozialrecht, 81. Edition Stand: 01.06.2026, SGB VIII § 2 Rn. 3.

[24] *Tammen*/*Trenczek*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, vor § 27 Rn. 9 m. w. N.

[25] *Tammen*/*Trenczek*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, vor § 27 Rn. 1 f.

einen Vorrang für infrastrukturelle bzw. sozialraumorientierte Angebote oder Regelangebote zur Deckung des erzieherischen Bedarfs festzuschreiben.[26] Ein solches Verständnis der Vorschrift gibt § 3 Abs. 1a AG KJHG jedoch nicht her. Als Zielbestimmung beachtet die Regelung den verbindlichen Rahmen des SGB VIII einschließlich § 27 Abs. 2 SGB VIII und soll auch nicht schematisch auf sämtliche Leistungen in gleicher Weise angewendet werden.

- § 3 Abs. 1a AG KJHG bezweckt auch keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts aus § 5 SGB VIII.

 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Nach Absatz 2 Satz 1 soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das Wunsch- und Wahlrecht kommt zum Tragen, wenn es vergleichbare, geeignete Alternativen gibt, die den rechtlich anzuerkennenden jugendhilferechtlichen Bedarf vollständig abdecken.[27] Nach derzeitiger Rechtslage darf die Prüfung nicht dazu führen, dass dem Leistungsberechtigten Leistungen aufgenötigt werden, die der öffentliche Jugendhilfeträger für die konkrete Situation für optimal hält.[28] In der Praxis spielen steuernde und planende Aspekte eine Rolle, etwa wenn dem Leistungsberechtigten – entgegen der Hinweispflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII – nur bestimmte Angebote nahegelegt werden, die durch den öffentlichen Träger subventioniert werden. Rechtlich besteht jedoch der Vorrang des Wunsch- und Wahlrechts gegenüber den Planungs- und Gewährleistungsaufgaben des öffentlichen Trägers. Das unbegrenzte Wunsch- und Wahlrecht kann also insbesondere mit dem Sicherstellungs- und Planungsauftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus §§ 79, 80 SGB VIII in Konfrontation geraten. Dieses Spannungsverhältnis kann *de lege lata* nicht zulasten des Wunsch- und Wahlrechts gelöst werden. Vielmehr muss rechtlich die Planung die Wünsche der Leistungsberechtigten einbeziehen.[29]

 § 3 Abs. 1a SGB VIII bezweckt indes keinen Regelungsinhalt dahingehend, dass z. B. bei gleicher Eignung stets dem Gruppenangebot der Vorrang einzuräumen wäre. Die Beachtung der Vorschriften des SGB VIII bleibt auch gerichtlich überprüfbar.

[26] *Tammen*/*Trenczek*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, vor § 27 Rn. 4, 12.

[27] *Beckmann*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 5 Rn. 8 m. w. N.

[28] *Beckmann*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 5 Rn. 9.

[29] *Beckmann*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 5 Rn. 14 m. w. N.

3. Zwischenergebnis

§ 3 Abs. 1a AG KJHG sieht keinen unzulässigen Vorrang von Gruppenangeboten gegenüber Einzelhilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor bzw. weicht nicht unzulässig vom Grundsatz der Leistungserbringung nach individuellem Bedarf ab. § 3 Abs. 1a AG KJHG ist daher von der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG in Verbindung mit Art. 70 und Art. 72 Abs. 1 GG gedeckt bzw. widerspricht nicht verbindlichem Bundesrecht (vgl. Art. 31 GG).

II. Bestimmtheitsgrundsatz

§ 3 Abs. 1a AG KJHG müsste mit dem bundesverfassungsrechtlichen[30] Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar sein.

Nach dem allgemeinen Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze muss der Gesetzgeber Vorschriften so bestimmt fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Betroffenen müssen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können. Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Norm dienen auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie die Gerichte in die Lage zu versetzen, die Verwaltung anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren.[31]

Der erforderliche Grad an Bestimmtheit lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen. Er hängt von der Eigenart des Regelungsgegenstands und dem Zweck der betreffenden Norm ab. Dabei kann auch der Kreis der Normanwender und Normbetroffenen von Bedeutung sein. Die Anforderungen erhöhen sich insbesondere dann, wenn die Unsicherheit in der Beurteilung der Gesetzeslage die Betätigung von Grundrechten erschwert. Sie sind hingegen geringer bei Normen, die nicht oder nicht intensiv in Grundrechte eingreifen, und bei Normen, die nicht von solcher Art sind, dass Adressaten und Betroffene sich bei der Wahrnehmung von Grundrechten auf ihren Inhalt im Detail vorausschauend einrichten können müssen.[32]

Die notwendige Bestimmtheit fehlt nicht schon deshalb, weil eine Norm auslegungsbedürftig ist. Es reicht, wenn von der Norm aufgeworfene Auslegungsprobleme mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können. Die bei der Auslegung verbleibenden Unsi-

[30] Das Bundesverfassungsgericht sieht Art. 20 Abs. 3 GG als in die Landesverfassungen hineinwirkenden Teil der Bundesverfassung an, vgl. BVerfG, Urteil vom 05.04.1952 – 2 BvH 1/52 –, BeckRS 1952, 00191 Rn. 83; Beschluss vom 07.05.2001 – 2 BvK 1/00 – BeckRS 2001, 168362 Rn. 55, 66.

[31] BVerfG, Urteil vom 29.11.2023 – 2 BvF 1/21 –, BeckRS 2023, 33683 Rn. 80.

[32] BVerfG, Urteil vom 29.11.2023 – 2 BvF 1/21 –, BeckRS 2023, 33683 Rn. 82.

cherheiten dürfen indes nicht so weit gehen, dass die Norm nicht praktikabel ist. Insbesondere darf die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der ermächtigten Stellen nicht gefährdet sein.[33]

Zwar richtet sich die Vorschrift unspezifisch an die Träger von Leistungen und bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche Leistungen der Jugendhilfe. Allerdings ist das typisch für die vorangestellten Regelungen des allgemeinen Teils des AG KJHG. Die Norm enthält entsprechend der Auslegung unter B. I. 2. eine generelle Ziel- und Planungsbestimmung und keine unbeschränkte Ermächtigung, Individualleistungen beliebig zu kollektivieren. § 3 Abs. 1a AG KJHG schafft weder neue materielle Leistungsansprüche noch Leistungskürzungen. Eine erschwerte Betätigung von Grundrechten ist mit der Vorschrift nicht verbunden. Eine konkrete Einschränkung individueller Leistungsansprüche kann darauf nicht gestützt werden. Zwar könnten Gruppenangebote grundsätzlich unspezifisch in Bezug auf sämtliche Leistungen in Betracht kommen. Die Vorschrift ist als allgemeine Regelung vor der Klammer offen formuliert. Sie erreicht aber durch die Bindung an die Vorgaben des SGB VIII und die jeweilige Bedarfslage der Leistungsberechtigten eine hinreichende Begrenzung. Die entsprechende Nachprüfung durch die Gerichte bleibt möglich.

Daher verstößt § 3 Abs. 1a AG KJHG auch nicht gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

III. Vereinbarkeit mit Grundrechten

§ 3 Abs. 1a AG KJHG dürfte auch nicht gegen Grundrechte verstoßen.

Durch Art. 1 Abs. 3 GG werden die Länder an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden.[34] Grundrechtspositionen, die die Berliner Neuregelung betreffen könnte, sind insbesondere das Recht auf schulische Bildung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG[35], das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG[36] und das staatliche Fördergebot nach Art. 6 Abs. 1 GG[37].

Das SGB VIII in seiner aktuellen Fassung – dessen Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere Grundrechten, unterstellt wird (vgl. bereits oben S. 2 f., Fn. 3) – sieht ein differenziertes System der Leistungen der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII vor (vgl.

33 BVerfG, Urteil vom 29.11.2023 – 2 BvF 1/21 –, BeckRS 2023, 33683 Rn. 83.
34 *Huber*, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 31 Rn. 4.
35 Vgl. *Fink*/*Bitter*, NZFam 2026, 705 (708 ff.).
36 Vgl. *Fink*/*Bitter*, NZFam 2026, 705 (712 f.).
37 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.03.1998 – 1 BvR 178–97 –, NJW 1998, 2128 (2131).

bereits oben B. I. 2.). Die in Bezug auf § 3 Abs. 1a AG KJHG und im Rahmen dieses Gutachtens besonders relevanten §§ 27 bis 41a SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) regeln etwa schwerpunktmäßig sog. Individualhilfen. Sie sind von individuellen, persönlichkeitsbezogenen und/oder familiensystembedingten Voraussetzungen abhängig. Auf die Individualhilfen nach §§ 27 ff., § 35a und § 41 SGB VIII besteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen jeweils ein Rechtsanspruch.[38] Wie bereits unter B. I. 2. b. dargestellt, dürfte es nach derzeitiger Rechtslage unzulässig sein, den individuellen Rechtsanspruch zur Disposition zu stellen, etwa durch eine bloße Gewährleistungsverpflichtung zu ersetzen oder einen Vorrang für infrastrukturelle bzw. sozialraumorientierte Angebote oder Regelangebote zur Deckung des erzieherischen Bedarfs festzuschreiben. [39]

Die ausdrückliche Möglichkeit von Gruppenangeboten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung sieht derzeit § 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII vor. Danach können *„die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung […] als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“* Auch im Bereich der Eingliederungshilfe sind nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 112 Abs. 4 Satz 1 SGB IX[40] i. V. m. § 35a Abs. 3 SGB VIII im Fall seelischer Behinderung ausdrücklich Pooling-Lösungen zu prüfen.[41]

Aktuell befindet sich auf Bundesebene eine Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetzgebungsverfahren.[42] Der Gesetzentwurf sieht zum SGB VIII u. a. Folgendes vor:

- im Rahmen der Hilfe zur Erziehung allgemein z. B. ein grundsätzliches Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote bei gleicher oder besserer Eignung[43];

- die grundsätzliche Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen oder Schulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe durch Gruppenangebote, vergleichbar mit dem Poolen.[44]

[38] *Tammen*/*Trenczek*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, vor § 27 Rn. 1 f.

[39] *Tammen*/*Trenczek*, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, vor § 27 Rn. 4, 12.

[40] Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), FNA 860-9-3, zuletzt geändert durch Art. 2b GKV-Beitragssatzstabilisierungs G vom 24.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228).

[41] *Fink*/*Bitter*, NZFam 2026, 705 (707).

[42] Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform Gesetz - 1. KJHSRG), Bundesrat Drucksache 441/26.

[43] Vgl. Bundesrat Drucksache 441/26, S. 3.

[44] Vgl. Bundesrat Drucksache 441/26, S. 2.

Dem Gesetzentwurf ging ein Referentenentwurf[45] voraus, dessen Vereinbarkeit mit dem Recht auf schulische Bildung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) im Hinblick auf einzelne Regelungen zu infrastrukturellen Angeboten in der Literatur in Frage gestellt wurde.[46]

Ob und inwieweit verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Referentenentwurfs und/oder des Gesetzentwurfs durchgreifen oder nicht, kann im Rahmen dieses Gutachtens auf sich beruhen. Denn die landesrechtliche Neuregelung des § 3 Abs. 1a AG KJHG sieht keinen von der derzeitigen Rechtslage abweichenden Vorrang von infrastrukturellen bzw. Gruppenangeboten vor. Insoweit wird umfassend auf die Ausführungen unter B. I. 2. Bezug genommen. Insbesondere bleibt die Darlegungslast in Bezug auf die Anspruchserfüllung mittels Gruppenangeboten bzw. Pooling-Lösungen gemäß den jeweiligen aktuellen Vorschriften des SGB VIII unberührt.[47] § 3 Abs. 1a AG KJHG ist auch kein Regelungsgehalt dahingehend zu entnehmen, dass infrastrukturelle bzw. Gruppenangebote bei gleicher Eignung *stets* vorrangig zu gewähren sind.

Daher ist § 3 Abs. 1a AG KJHG mit Grundrechten vereinbar.

C. Ergebnis

§ 3 Abs. 1a AG KJHG steht nicht im Widerspruch zum Bundesrecht.

(1) § 3 Abs. 1a AG KJHG unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung und ist von der Kompetenz des Landes Berlin gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG in Verbindung mit Art. 70 und Art. 72 Abs. 1 GG gedeckt bzw. widerspricht nicht verbindlichem Bundesrecht (vgl. Art. 31 GG).

Die Länder können hinsichtlich der im SGB VIII geregelten Kinder- und Jugendhilfe nach eigener Entscheidung alle Regelungen treffen, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Den Ländern wird Raum gelassen, um Leistungs-

[45] Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG), abrufbar unter https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/282924/40e9b4b778686896607d27c7c1c8f4dc/entwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-strukturreform-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf.

[46] Vgl. *Fink*/*Bitter*, NZFam 2026, 705.

[47] Vgl. etwa § 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, §§ 35a Abs. 3 SGB VIII, 112 Abs. 4, 104 SGB IX; vgl. hierzu auch *Fink*/*Bitter*, NZFam 2026, 705.

ziele, Adressaten, Angebote und weitere Aspekte unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten auszugestalten. Anspruchsbezogene landesrechtliche Regelungen müssen aber verbindliche Vorgaben gemäß SGB VIII respektieren.

Diesen Anforderungen wird § 3 Abs. 1a AG KJHG gerecht. Das ergibt sich anhand einer Auslegung. Die Vorschrift enthält als Ziel- und Planungsbestimmung ein allgemeines Entwicklungs- und Fördergebot für infrastrukturelle bzw. Gruppenangebote bei Leistungen nach dem SGB VIII. Sie stellt aber ausdrücklich klar, dass die Vorgaben des SGB VIII und die individuelle Bedarfslage zu beachten sind, sodass keine unzulässige Einschränkung oder Ausweitung erfolgt.

(2) § 3 Abs. 1a des AG KJHG entspricht auch dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot.

Zwar ist die Vorschrift offen formuliert und enthält ein generelles, unspezifisches Fördergebot für potenziell sämtliche Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Norm enthält jedoch keine unbeschränkte Ermächtigung, Individualleistungen beliebig zu kollektivieren. Sie erreicht durch die Bindung an die Vorgaben des SGB VIII und die jeweilige Bedarfslage der Leistungsberechtigten eine hinreichende Begrenzung. Die entsprechende Nachprüfung durch die Gerichte bleibt möglich.

(3) § 3 Abs. 1a AG KJHG verstößt auch nicht gegen Grundrechte, etwa das Recht auf schulische Bildung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG oder das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Die Vorschrift respektiert ausdrücklich den Vorrang des seinerseits grundrechtskonformen (aktuellen) SGB VIII. Dass sie entwicklungsoffen formuliert ist, ändert daran nichts. § 3 Abs. 1a AG KJHG sieht keinen von der derzeitigen Rechtslage abweichenden Vorrang von infrastrukturellen bzw. Gruppenangeboten vor.

* * *